

und D H. II. 77. Unter diesen Vergaben *in proprium* finden sich Besitzungen, die Guntram *in proprietate*, wie auch (*per beneficium*) *iure hereditario* besaß³⁷⁴. Da wir jedoch Kenntnis nur von Besitzungen haben, die der König *in proprium* überließ, haben wir keine genauere Vorstellung von dem gesamten eingezogenen Besitz Guntrams noch Kenntnis von dem rechtlichen Schicksal dieses Besitzes. Tatsache ist lediglich, daß Guntrams Enkel Rudolf³⁷⁵ noch umfangreichen Besitz am Kaiserstuhl und im südlichen Breisgau hatte, von dem er, da kinderlos, für seine Gründung Ottmarsheim im Sundgau verwandte³⁷⁶.

2. *Besitz von Guntrams Gemahlin und Landolds Mutter*: Wenn Guntram, der jüngste von drei Brüdern, den Beinamen ‚der Reiche‘ erhielt, so sicherlich nicht wegen seines ererbten Vermögens, sondern wegen des Besitzes, den er mit einer Erbtöchter erheiratete³⁷⁷. Dies war bei Guntram nicht anders als bei Graf Ulrich dem Reichen von Schänis-Lenzburg³⁷⁸. Da ihm am Erbbesitz seiner Ehefrau jedoch nur Mitgewere zukam, hatte seine Verurteilung auf diesen keine bedeutsamere rechtliche Auswirkung. Zum Tode verurteilt und „zum Klostertod begnadigt“, ergab sich für den Besitz seiner „vermögensrechtlichen Witwe“ der Rechtsstatus wie bei einer beerbten Ehe³⁷⁹. Das Erbrecht der gemeinsamen Kinder wurde bei dem Tode der Mutter nicht durch die Verurteilung des Vaters beeinträchtigt. Auf Landold als Erben seiner Mutter ging – wohl nur unter anderem – das geschlossene Gebiet der Kirchhöre Windisch³⁸⁰ mit dem Herrschafts-

³⁷⁴) Zu den einzelnen Orten siehe Emil Krüger, Zur Herkunft der Habsburger, Jb. für Schweizerische Geschichte 13 (1888) S. 516 ff.

³⁷⁵) Siehe unten S. 95.

³⁷⁶) Siehe hierzu die Bestätigungsurkunde Heinrichs IV. für das Kloster Ottmarsheim (D H. IV. 126). Zu den Besitzungen vgl. Krüger (wie Anm. 374) S. 530 ff.

³⁷⁷) So schon Krüger, ebenda S. 548. In der beigefügten Stammtafel wird als Gemahlin Guntrams „N. Erbin von Windisch“ angeführt.

³⁷⁸) Siehe unten S. 100.

³⁷⁹) Vgl. Richard Schroeder, Das eheliche Güterrecht in Süddeutschland und der Schweiz im Mittelalter, in: Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland 2, 1 (1868) S. 156 ff.

³⁸⁰) Zur Kirchhöre Windisch gehörten bis spätestens 1227 Brugg, bis 1526 Birr, Birrhard, Brunegg, Lupfig, Scherz und Schinznach-Bad, bis 1902 Altenburg, nunmehr außer Windisch noch Habsburg, Mülligen und Hausen. Sicherlich gehörten zur Kirchhöre auch Holderbank, bis das Kloster Murbach-Luzern, der Grundherr, eine eigene Pfarrei schuf, die 1275 zuerst genannt wird. Vgl. Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau 2, Die Bezirke Lenzburg und Brugg, bearb. von Michael Stettler und Emil Maurer (Die Kunstdenkmäler der Schweiz, 1953) S. 454, 29.